



**Niedersachsen**

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

Begleitausschuss zur Durchführung  
des fonds- und programmgebietsübergreifenden operationellen Programms für den  
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den  
Europäischen Sozialfonds (ESF)  
kurz: EFRE- und ESF-Multifondsprogramm  
des Landes Niedersachsen in der  
Förderperiode 2014-2020

**Stand: 15.05.2018**

### **Präambel**

Das Land Niedersachsen setzt zur Begleitung der Durchführung des EFRE- und ESF-Multifondsprogramms einen Begleitausschuss ein. Rechtsgrundlagen für den Begleitausschuss sind insbesondere

- Artikel 47 bis 49 und 110 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (ESIF-VO),
- die delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds,
- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12.02.2015 – Aktenzeichen C(2015) 914 final - über das Multifondsprogramm des EFRE und ESF des Landes Niedersachsen für die Förderperiode 2014–2020.

Der Begleitausschuss nimmt die in den Artikeln 49 und 110 ESIF-VO festgelegten Aufgaben wahr. Er prüft und bewertet die Durchführung des EFRE- und ESF-Multifondsprogramms und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele. Soweit durch Artikel 49 Absatz 3 ESIF-VO vorgeschrieben, prüft und genehmigt er Auswahlmethoden und -kriterien sowie die in Artikel II Absatz 5 genannten Durchführungspläne und -berichte.

Der Begleitausschuss versteht sich als ein Gremium, in dem die zuständigen Behörden und die Partner gemäß Artikel 5 der ESIF-VO im Rahmen des Partnerschaftsprinzips und der einschlägigen Verordnungen bei der Durchführung des EFRE- und ESF-Multifondsprogramms insbesondere zur Erreichung der Ziele Europa 2020 aktiv und konstruktiv zusammenwirken.

Der Begleitausschuss gibt sich gemäß Artikel 47 Absatz 2 ESIF-VO nachstehende Geschäftsordnung:

### **Artikel I. Name, Sitz und Zuständigkeit**

- 1) Der Begleitausschuss trägt den Namen „Begleitausschuss Multifondsprogramm Niedersachsen 2014-2020“ (kurz: Begleitausschuss).
- 2) Der Begleitausschuss hat seinen Sitz in Hannover.
- 3) Der Begleitausschuss begleitet die Durchführung des EFRE- und ESF-Multifondsprogramms des Landes Niedersachsen für die Förderperiode 2014 bis 2020 nach den Regelungen der ESIF-VO und sonstiger EU-Vorgaben.

### **Artikel II. Aufgaben**

- 1) Der Begleitausschuss nimmt die in den Artikeln 49 und 110 ESIF-VO festgelegten Aufgaben wahr. Er prüft und bewertet die Durchführung des EFRE- und ESF-Multifondsprogramms und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele.
- 2) Der Begleitausschuss prüft insbesondere
  - a) Probleme, die sich auf die Leistung des operationellen Programms auswirken;
  - b) die Fortschritte bei der Umsetzung des Bewertungsplans und des Follow-Up zu den bei der Bewertung gemachten Feststellungen;
  - c) die Umsetzung der Kommunikationsstrategie;
  - d) die Durchführung von Großprojekten;
  - e) die Ausführung von gemeinsamen Aktionsplänen;
  - f) die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich Barrierefreiheit für Personen mit einer Behinderung;

- g) die Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung;
  - h) die Fortschritte bei den Maßnahmen zur Erfüllung der geltenden Ex-ante-Konditionalitäten, wenn die geltenden Ex-ante-Konditionalitäten am Tag der Einreichung des operationellen Programms nicht erfüllt sind;
  - i) die Finanzinstrumente.
- 3) Der Begleitausschuss kann gemäß Artikel 49 Absatz 4 ESIF-VO der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Bewertung des Multifondsprogramms, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, Anmerkungen übermitteln. Der Begleitausschuss begleitet die infolge seiner Anmerkungen ergriffenen Maßnahmen.
- 4) Abweichend von Artikel 49 Absatz 3 ESIF-VO prüft und genehmigt der Begleitausschuss
- a) die für die Auswahl der Vorhaben verwendete Methodik und Kriterien;
  - b) die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte;
  - c) den Bewertungsplan für das operationelle Programm sowie etwaige Änderungen des Bewertungsplans;
  - d) die Kommunikationsstrategie für das operationelle Programm sowie etwaige Änderungen der Strategie;
  - e) sämtliche Vorschläge der Verwaltungsbehörde für Änderungen des operationellen Programms.
- 5) Der Begleitausschuss kann auch zu anderen Themen mit Bezug zum Multifondsprogramm Stellung nehmen.

### **Artikel III. Mitglieder**

- 1) Dem Begleitausschuss gehören stimmberechtigt je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der nach Artikel 123 ESIF-VO zu benennenden Behörden und folgender an der Umsetzung des EFRE- und ESF-Multifondsprogramms beteiligten obersten Landesbehörden an:
- a) Verwaltungsbehörde (Fondsverwaltung) für den EFRE und den ESF (Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Referat 103)
  - b) Bescheinigungsbehörde für den EFRE und den ESF (Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Referat 14)

- c) Prüfbehörde für den EFRE und den ESF (Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Referat Z 2)
  - d) Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung als richtlinienverantwortliches Ressort sowohl im Bereich des EFRE als auch des ESF
  - e) Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur als richtlinienverantwortliches Ressort sowohl im Bereich des EFRE und als auch des ESF
  - f) Niedersächsisches Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung als richtlinienverantwortliches (Ref. 101) und als für die regionale Landesentwicklung (Ref. 102) zuständiges Ressort
- 2) Dem Begleitausschuss gehören stimmberechtigt je eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender an der Umsetzung des EFRE- und ESF-Multifondsprogramms beteiligten Behörden und Organisationen an:
- a) Verwaltungsbehörde für den ELER;
  - b) Bundesbehörden:
    - i) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
    - ii) Bundesministerium für Arbeit und Soziales
    - iii) Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit
  - c) Oberste Landesbehörden:
    - i) Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
    - ii) Niedersächsisches Finanzministerium
    - iii) Niedersächsisches Justizministerium
    - iv) Niedersächsisches Kultusministerium
    - v) Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (als oberste Landesplanungsbehörde)
    - vi) Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
    - vii) Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
  - d) Sonstige Behörden/Dienststellen des Landes Niedersachsen:
    - i) Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
    - ii) Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
    - iii) Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
    - iv) Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- e) Kommunen
  - i) Niedersächsischer Landkreistag
  - ii) Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
  - iii) Niedersächsischer Städtetag
- f) Wirtschafts- und Sozialpartner
  - i) Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Landesverband Niedersachsen-Bremen
  - ii) aller Niedersächsischen Industrie- und Handelskammern (gemeinsame Vertretung)
  - iii) Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
  - iv) Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen (LHN)
  - v) Landvolk Niedersachsen
  - vi) Landwirtschaftskammer Niedersachsen
  - vii) Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN)
  - viii) Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V. (UHN)
  - ix) Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen
- g) Umweltpartner:
  - i) Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) - Landesverband Niedersachsen
  - ii) NABU – Landesverband Niedersachsen e. V.
- h) Weitere Partner
  - i) Caritas in Niedersachsen
  - ii) Demografiebeirat
  - iii) Diakonie
  - iv) Katholisches Büro Niedersachsen – Kommissariat der katholischen Bischöfe
  - v) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
  - vi) Landesarbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten Niedersachsen
  - vii) Landesarmutskonferenz Niedersachsen
  - viii) Landesflüchtlingsrat
  - ix) Landesfrauenrat Niedersachsen
  - x) Landeshochschulkonferenz

- xi) Landessportbund Niedersachsen e. V.
- xii) Niedersächsischer Bund für freie Erwachsenenbildung

- 3) Von der Europäischen Kommission nehmen in beratender Funktion je ein Vertreter/eine Vertreterin der für die Intervention federführenden Generaldirektionen (Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung – GD Regio; Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration – GD EMPL) an den Sitzungen des Begleitausschusses teil. Bei Bedarf kann die Europäische Kommission weitere Vertreterinnen oder Vertreter entsenden.
- 4) Dem Begleitausschuss gehören mit beratender Funktion zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Niedersächsischen Investitions- und Förderbank (als zwischengeschaltete Stelle der EFRE-/ESF-Verwaltungsbehörde) an.
- 5) Dem Begleitausschuss gehören mit beratender Funktion zusätzlich je eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender an der Umsetzung des EFRE- und ESF-Multifondsprogramms in der Übergangsregion Lüneburg beteiligten Behörden und Organisationen an:
  - a) Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Landesverband Niedersachsen-Bremen
  - b) Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
  - c) Niedersächsischer Landkreistag
  - d) Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
  - e) Niedersächsischer Städtetag
  - f) Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN)
- 6) Dem Begleitausschuss gehört mit beratender Funktion zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Projektbüro Südniedersachsen als an der Umsetzung des EFRE- und ESF-Multifondsprogramms in Südniedersachsen beteiligte Institution an.
- 7) Dem Begleitausschuss gehört mit beratender Funktion zusätzlich eine Beauftragte oder ein Beauftragter zur fachlichen Begleitung des Querschnittsziels

Nachhaltigkeit an. Die Benennung der oder des Beauftragten erfolgt durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

- 8) Die Mitglieder des Begleitausschusses und ihre Abwesenheitsvertretungen sind von den entsendenden Dienststellen oder Organisationen namentlich zu benennen. Für einzelne Sitzungen kann ausnahmsweise auch eine andere Vertretung entsandt werden. Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird gemäß Artikel 48 Abs. 2 ESIF-VO veröffentlicht.
- 9) Die in Artikel III Absatz 2 Buchstabe c genannten obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Vorsitzes eine weitere Vertretung mit beratender Funktion in den Begleitausschuss entsenden und die in Artikel III Abs. 2 Buchstabe e genannten Kommunen können eine weitere Vertretung aus der Übergangsregion Lüneburg mit beratender Funktion in den Begleitausschuss entsenden.

#### **Artikel IV. Vorsitz, Geschäftsführung**

Vorsitz und Geschäftsführung und Außenvertretung des Begleitausschusses und der Unterausschüsse obliegen der Verwaltungsbehörde.

#### **Artikel V. Geschäftsstelle des Begleitausschusses**

- 1) Der Begleitausschuss wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, die für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist.
- 2) Geschäftsstelle ist die Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF.
- 3) Zur Erfüllung der Aufgaben des Begleitausschusses kann die Geschäftsstelle Technische Hilfe in Anspruch nehmen.

#### **Artikel VI. Arbeitsweise des Begleitausschusses**

- 1) Der Begleitausschuss tritt auf Initiative des Vorsitzes mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von wenigstens eines Drittels der Mitglieder wird der Begleitausschuss zusätzlich innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten einberufen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung in der Sitzung oder im schriftlichen Verfahren.
- 2) Die Sitzungen werden vom Vorsitz einberufen. Die Sitzungen sollen nach Möglichkeit abwechselnd in der Übergangsregion und in der stärker entwickelten Region stattfinden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 3) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, kann der Vorsitz die Hinzuziehung von Sachverständigen vorsehen. Die stimmberechtigten Mitglieder können die

Beziehung weiterer Teilnehmer/Teilnehmerinnen zu einzelnen Sitzungen vorschlagen, sofern dies zweckmäßig erscheint.

- 4) Anträge zur Tagesordnung und Beratungsunterlagen sowie Vorschläge für die Teilnahme von nicht ständigen Mitgliedern und Sachverständigen sollen dem Vorsitz grundsätzlich sechs Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden.
- 5) Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen, vor dem Sitzungstermin zugeleitet. Beratungsunterlagen sollen der Einladung beigefügt sein. Diese können in Ausnahmefällen auch kurzfristiger, spätestens aber fünf Werktage vor dem Sitzungstermin übermittelt werden. Die Einladung und Übersendung der Unterlagen erfolgt in der Regel ausschließlich per Email.
- 6) Die Beratungen des Begleitausschusses, insbesondere der Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess zu einzelnen Förderprojekten sind vertraulich. Jedes Mitglied des Begleitausschusses ist verpflichtet, die geltenden Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen einzuhalten.
- 7) Über alle Sitzungen werden zeitnah Ergebnisvermerke angefertigt, den Begleitausschussmitgliedern zur Prüfung zugeleitet und vom Begleitausschuss genehmigt. Nach Genehmigung wird eine Zusammenfassung der Ergebnisse durch die Verwaltungsbehörde über das Internet öffentlich zugänglich gemacht.
- 8) Sämtliches Informationsmaterial wird den Mitgliedern des Begleitausschusses zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkung kostenlos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden **keine Aufwendungen erstattet**.

#### **Artikel VII. Beschlussfassung im Begleitausschuss**

- 1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.
- 3) Ist ein Mitglied nicht anwesend, so kann es sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied bei der Abstimmung vertreten. Die Vertretung ist von der oder dem Vertretenen frühestmöglich, spätestens jedoch am letzten Werktag vor der Sitzung des Begleitausschusses, elektronisch oder schriftlich der Geschäftsstelle anzuzeigen. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 1 werden vertretene, nicht anwesende Mitglieder nicht berücksichtigt; insoweit zählen allein die anwesenden Mitglieder.



- 4) Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Beschlüsse, welche die Durchführung des Programms in finanzieller Hinsicht betreffen, sind den Vertretern der ESIF-Behörden und den Vertretern der obersten Landesbehörden vorbehalten. Dabei besitzt jede Behörde – unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder - eine Stimme. Die Finanzhoheit der beteiligten öffentlichen und privaten Träger bleibt unberührt.
- 6) In dringenden Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht zwingend rechtfertigen, kann der Vorsitz ein schriftliches Verfahren der Beschlussfassung (Umlaufverfahren) einleiten. In einem elektronischen Schreiben an alle Mitglieder sind dabei der Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen darzulegen. Die Mitglieder können sich innerhalb von 20 Kalendertagen zu dem Vorschlag des Vorsitzes äußern. Schweigen gilt als Zustimmung. Das Ende der in Satz 3 genannten Frist ist im Schreiben des Vorsitzes zu bestimmen. Wenn erforderlich, kann der Begleitausschuss durch mehrheitlichen Beschluss ohne Gegenstimme in einer seiner Sitzungen die in Satz 3 genannte Frist verkürzen. Über das Ergebnis des Umlaufverfahrens berichtet der Vorsitz nach Abschluss des Verfahrens.

#### **Artikel VIII. Unterausschüsse**

- 1) Es wird ein Unterausschuss „Niedersächsische regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung - RIS3“ (UA RIS3) gebildet.
- 2) Der Begleitausschuss kann mit einfacher Stimmenmehrheit, jedoch mit mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten weitere Unterausschüsse einsetzen.
- 3) Über die Besetzung der Unterausschüsse entscheidet der Begleitausschuss.
- 4) Die Unterausschüsse erarbeiten Beschlussempfehlungen für den Begleitausschuss.
- 5) Die Geschäftsordnung findet auf Unterausschüsse entsprechende Anwendung, sofern der Begleitausschuss keine Sonderregelungen trifft.

#### **Artikel IX. Interessenkonflikte, Mitwirkungsverbote**

- 1) Mitglieder des Begleitausschusses dürfen in Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:
  - i) sie selbst,

- ii) ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
  - iii) ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
  - iv) eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.
- 2) Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Kein Mitwirkungsverbot besteht, wenn Mitglieder des Begleitausschusses lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe der Angelegenheit beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- 3) Das Mitwirkungsverbot gilt auch für Mitglieder des Begleitausschusses, die ehrenamtlich oder gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 4) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 3 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Wer nach

den Vorschriften der Absätze 1 und 3 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen.

- 5) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 3 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss ist zu wiederholen.

#### **Artikel X. Änderungen der Geschäftsordnung**

- 1) Der Begleitausschuss kann mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Änderungen der Geschäftsordnung beschließen.
- 2) Über Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung beschließen alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### **Artikel XI. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme gemäß Artikel 47 Absatz 2 ESIF-VO in Kraft und mit Ablauf des Jahres, in dem die Rechnungslegung durch die Kommission angenommen wird (Artikel 139 ESIF-VO), außer Kraft.

Hannover, den 15.05.2018

gez. Vorsitzender des Begleitausschusses

Hinweis: BGA-Beschluss vom 15.05.2018